

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kittlitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.09.2015 (GVOBl. S. 322) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kittlitz vom 08.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile durch Abharken und Aufnahme des Kehrriechts einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Befreiung von wild wachsenden Kräutern und Gräsern. Begrünte Gehwege sind angemessen kurz zu halten. Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kittlitz, den 08.12.2015



Gemeinde Kittlitz
Die Bürgermeisterin
gez. Eggert

F. Eggert